

## II. Vertragsbedingungen

Zwischen dem Kunden und CARBO werden die folgenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen:

### 1. Lieferung

Die Gase werden ausschließlich an die Anschrift der eigenen Betriebsstätte des Kunden versandt. Die Vorlaufzeit für die Auslieferung beträgt 2 Werktage.

Die Gefahr während der Versendung trägt der Kunde, soweit CARBO nicht mit einem eigenen oder beauftragten Fahrzeug anliefert. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Betriebsstätte; der Warenpreis der Gase schließt die Kosten des Transportes mit Ausnahme von Sonderkosten wie z. B. Notbelieferung ein.

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung netto Kasse. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen Eigentum von CARBO. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

CARBO liefert handelsübliche Qualität, das heißt technisch reine Gase, frei von Geruchs- und Geschmacksstoffen. Die Lieferung von Sonderqualitäten bedarf besonderer Vereinbarungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu prüfen. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie binnen drei Tagen nach Empfang der Sendung von CARBO schriftlich unter Bezeichnung der Mängel angezeigt werden. Beanstandungen, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, werden nicht berücksichtigt. Für nachgewiesene Mängel wird Ersatz durch Nachlieferung geleistet.

CARBO haftet für mengenmäßige und termingerechte Lieferung nur, soweit das im Einzelfall ausdrücklich von CARBO zugesagt ist. CARBO behält sich vor, Lieferung auch durch Dritte ausführen zu lassen. CARBO ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.

Erfolgt die Belieferung aufgrund der Datenfernüberwachung, teilt der Kunde CARBO alle maßgeblichen Ereignisse (z. B. Sonderschichten, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Betriebsstillstand usw.) mit, die das Abnahmeverhalten beeinflussen.

Als gelieferte Menge gilt die dem Tankwagen entnommene Menge. Sie wird durch geeichte Massendurchflussmesser oder andere branchenübliche Methoden erfasst. Mengenangaben beziehen sich auf einen Gasezustand von 15 ° Celsius und eine Druckeinheit von 1 bar.

Die vereinbarten Preise basieren auf den kalkulierten Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise während der Laufzeit des Vertrages anzupassen, wenn sich die Kosten ändern, sofern die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, Tarifänderungen (Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher, gesetzlicher oder innerbetrieblicher Abschlüsse), Transportkostenerhöhungen sowie Änderungen anderer, für die Preiskalkulation relevanter Kosten (Materialien, Beschaffung, Energie, Fremdarbeiten, Zölle, Steuern und behördliche Abgaben) dem Kaufpreis zuzuschlagen. CARBO ist berechtigt, aufgrund neuer Qualitäts- und / oder Sicherheitsbestimmungen entstehende Kosten dem Kunden zu belasten. Im Falle einer Preiserhöhung wird der Lieferant dem Kunden die Grundlage für die Preisanpassung mitteilen.

### 2. Bezugsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages seinen Gesamtbedarf an den im Vertrag genannten Gasen ausschließlich bei CARBO zu decken.

### 3. Gewährleistung

CARBO haftet für Mängelansprüche gegenüber Unternehmern ein Jahr. CARBO haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden.

### 4. Leistungsstörung

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Diese Rechtsfolge tritt ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. CARBO kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Kunden kann CARBO die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Kunden verwerten, ohne dass es hier zu einer Ankündigung bedarf.

CARBO kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und die weitere Lieferung von Vorauszahlungen oder der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Eigentumsverhältnisse des Kunden oder bei ihm eine Vermögensgefährdung eintritt.

### 5. Haftung

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

### 6. Höhere Gewalt

Kann CARBO während der Vertragslaufzeit die Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen, so wird CARBO hierdurch für die Dauer des Leistungshindernisses von der Leistungspflicht befreit. CARBO unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt des Leistungshindernisses. Als höhere Gewalt gelten alle Vorgänge, die jenseits der Einzugsphäre der Vertragspartner liegen. Das sind insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen aufgrund hoheitlichen Aktes, außergewöhnliche Verkehrs- Straßenverhältnisse, Arbeitskämpfmaßnahmen, Maschinenbruch, der nicht auf mangelhafte Wartung beruht sowie Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung durch Dritte.

### 7. Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsabschluss durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Für die Berechnung der Vertragsdauer von drei Jahren wird der Zeitpunkt der Erstbelieferung als maßgebend vereinbart.

### 8. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, CARBO jede Änderung, insbesondere die seiner Rechtsform, Firmenbezeichnung, Firmenanschrift oder Bankverbindung unaufgefordert mitzuteilen, wobei die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen. Der Kunde haftet für die aus einer verspäteten oder unterlassenen Mitteilung entstandenen Nachteile.

### 9. Datenschutz

Kundendaten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken gespeichert.

### 10. Kundenbehälter

Soweit CARBO nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, im Eigentum des Kunden stehende und zwecks Füllung an CARBO übergebene Behälter vor der Befüllung prüfen zu lassen, ist der Kunde insoweit verpflichtet, die für TÜV- und andere amtliche Prüfungen sowie notwendige Instandsetzungsmaßnahmen als auch für eine ggfs. notwendige Verschrottung entstehenden Kosten - auch ohne entsprechenden Auftrag - zu erstatten.

### 11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Der Sitz von CARBO ist für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann ist oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend für die Rechtsziehung zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und CARBO und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

### 12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen, Ergänzungen und/oder Abweichungen vom Vertrag sowie diesen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Stand: Juni 2013

-Behälteranlagen-

**CARBO Kohlensäurewerke GmbH & Co. KG**  
**Sprudelstraße 1**  
**53557 Bad Honningen**